

Vorbemerkungen:

Jeder Kreis hat nach § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis beschlossen. Die Verwaltung schlägt vor, die Hauptsatzung bei den folgenden Paragraphen zu ändern:

- 1) § 7 Ausschüsse
- 2) § 10 Verdienstausschuss
- 3) § 16 Anregungen und Beschwerden

Erläuterungen:

Zu 1: Ausschüsse

§ 7 Absatz 2:

Die Verwaltung schlägt vor, § 7 Absatz 2 um den Zusatz „Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht übersteigen“ zu ergänzen.

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe gemäß § 41 Abs. 5 KrO NRW, nach der in der Vergangenheit in der Praxis verfahren wurde. Die Ergänzung hat lediglich eine klarstellende Funktion und hebt das Erfordernis, dass die Zahl der KTM über der Zahl der SK bei der Ausschussbesetzung liegen muss, noch einmal hervor.

§ 7 Absatz 3:

Die Verwaltung schlägt vor, Absatz 3 an die Formulierung der Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW anzupassen, der folgenden Wortlaut enthält:

„Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die die Stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.“

Der Gesetzgeber sieht vor, dass eine Stellvertretungsreihenfolge festzulegen ist, sofern der Kreistag für bestimmte Ausschüsse keine persönliche Stellvertretung festlegt. Die neue Formulierung greift diese Anforderung als „muss“-Bestimmung auf.

Zu 2) Verdienstaufschlag

§ 10 Absatz 4:

Die Verwaltung schlägt vor, den § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises (für Selbstständige) wie folgt zu ändern:

Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und ist innerhalb eines Jahres zu beantragen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung in Anlehnung an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW.

Zu 3) Anregungen und Beschwerden

§ 16 Absatz 1:

§ 21 der KrO NRW begründet ein Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden (Eingaben) an den Kreistag zu wenden. Die Regelung schafft damit ein Petitionsrecht auf Kreisebene, das auf Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises i.S.d. § 20 KrO NRW beschränkt ist.

Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.v.14.12.2021, S. 1346) sieht vor, dass die bisherige Formulierung „jeder“ durch die Formulierung „jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt“ zu ersetzen ist.

Diese gesetzliche Vorgabe ist in die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises zu übernehmen.

(Landrat)

Anhänge:

Anhang 1: Änderungssatzung

Anhang 2: Synopse